

Heilbronn, 08.05.2020

JKG-Info Nr. 11

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen,

auf der Grundlage der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung (29.04.2020) habe ich die wesentlichen Informationen zur Leistungsfeststellung für das Schuljahr 2019/2020 zusammengestellt. Der ausführliche Wortlaut ist auf der Startseite des Kultusministeriums unter: Coronavirus - Informationen für Schulen und Kitas zu finden.

1. Klassenarbeiten

• Falls die vorgeschriebene Anzahl wegen Betriebseinstellung nicht eingehalten werden kann, kann diese unterschritten werden, vgl. Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung, Artikel 2 §1 (1).

2. GFS

• Die GFS Regelung bleibt weiterhin für das Schuljahr 2019/2020 ausgesetzt. Eine für diesen Zeitraum vorgesehene Leistung muss nicht nachträglich erbracht werden. Eine bereits durchgeführte GFS und deren Bewertung bleiben bestehen. Falls ein Schüler eine noch ausstehende GFS ausdrücklich wünscht, kann er diese erbringen, vgl. ebd. Artikel 2 §1 (2).

3. Versetzung

- Bei Versetzungsentscheidungen für das Schuljahr 2019/2020 bleiben erbrachte Leistungen, die geringer als ausreichend sind, außer Betracht, vgl. ebd. Artikel 1 §1 (3).
- Eine freiwillige Wiederholung zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 gilt nicht als Wiederholung wegen Nichtversetzung der zuvor erfolgreich besuchten Klasse, vgl. ebd. Artikel 1 §1 (5).
- Versetzungsentscheidungen bleiben erhalten, wenn auch am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt, vgl. ebd. Artikel 1 §1 (5).
- Die Möglichkeit einer erneuten freiwilligen Wiederholung bleibt unberührt, vgl. ebd. Artikel 1 §1 (5).

Zudem weise ich auf folgenden Auszug aus der Handreichung zum Hygienekonzept der Stadt Heilbronn hinsichtlich des Betretens des Schulgeländes und Schulgebäudes S. 10f. hin, bitte um Beachtung und bedanke mich für Ihre und Eure Kooperation:

"3.3 Zutritt zum Schulgelände

Für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Heilbronn gilt aktuell ein umfassendes Betretungsverbot. Aufgrund der nun geplanten sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs ergeben sich jedoch folgende Änderungen und Ergänzungen zu den bisherigen Regelungen:

Ausgenommen vom Betretungsverbot bleiben weiterhin

- die das Schulgebäude betreuenden Hausmeister*innen
- die Schulleitungen
- Sekretär*innen
- Lehrkräfte
- Personal des Betreuungsträgers, welches in der Notbetreuung eingesetzt ist
- Schüler*innen (ausschließlich während der Unterrichtszeiten oder des Betreuungszeitraums der Notbetreuung)
- Handwerker. Jedoch nur nach telefonischer Anmeldung und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Hygieneregeln (Handhygiene und Mund- u. Nasenschutz
- Reinigungspersonal
- Schulsozialarbeiter*innen

Für den Bereich der SBBZ folgen in einem gesonderten Schreiben weitere schulartspezifische Regelungen.

Sämtliche Personen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, haben während des Aufenthalts in den Schulen die gängigen Abstands-, Kontakt- und Hygieneregeln zu beachten. Der Aufenthalt weiterer Personen in den Schulgebäuden (z. B. Eltern, Schüler*innen, die nicht zu o.g. Personenkreis zählen, externe Kooperationspartner, etc.) bleibt untersagt.

Auch für diejenigen Personen, welche vom Betretungsverbot ausgenommen sind, ist ein Betreten des Schulgebäudes nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Personen keine Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt und keinen Kontakt zu einer bestätigten mitCovid-19 infizierten Person hatte (unabhängig von Symptomen).

Eltern dürfen das Schulgebäude nicht betreten. Die Anmeldung zur Notbetreuung erfolgt ausschließlich per Telefon, Mail oder schriftlich über den Briefkasten am Schulgebäude."

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Eisele, OStD'in

Schulleiterin